

Martin Kraska

Zürich

Zürich, den 21. März 2010

B-Poststempel

Schweizerische
Parlamentdienste
Bundeshausplatz
3003 Bern

Ihr Antwortschreiben 103-05/1242/GPK-CdG vom 18.03.2010, unterzeichnet von Frau Beatrice Meli Andres, Sekretärin der Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungsdelegation, kostenfrei

in re

Kraska Martin, Zürich

Beschwerdeführer (IBf)

ca.

Schweizer Bundesrat
Schweizer Bundesgericht
Eidgenössischer Stand und Kanton Zürich

Ihre Eingangsbestätigung der Beschwerde vom 20.02.2010 und der beiden Schreiben vom 04.03.2010 & 12.03.2010, wonach Sie den Antworten des Sekretariates GPK vom 1. März und vom 10. März 2010 nichts hinzuzufügen haben und Sie deshalb mitteilen müssen, dass Sie künftig in dieser Angelegenheit keine weitere Korrespondenz führen können und alle weiteren Eingaben unbeantwortet zu den Akten nehmen, ist postalisch zugestellt und in Empfang genommen worden - alles ohne gesetzliche Rechtsmittelbelehrung.

L e t z t m a l s werden Sie hiermit auf Ihre gesetzliche Amtspflicht ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Sollten Sie wider Erwarten wiederum nicht innert Frist bis und mit 24. März 2010 24:00h nachgewiesen Ihrer gesetzlichen Amtspflicht nachkommen, wird dementsprechend eine Eingabe an die Staatsanwaltschaft beklagenswerter Weise erforderlich.

Freundliche Grüsse

PS:

BGG Art. 49 Mangelhafte Eröffnung

Aus mangelhafter Eröffnung, insbesondere wegen unrichtiger oder unvollständiger Rechtsmittelbelehrung oder wegen Fehlens einer vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung, dürfen den Parteien keine Nachteile erwachsen.

WWW.hydepark.ch